



SATZUNG

HANDBALL-REGION SÜD-NIEDERSACHSEN E.V.

IM  **HVN** • HANDBALL-VERBAND NIEDERSACHSEN E.V.

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
	§ 1 Name, Sitz und Zweck.....	3
	§ 2 Aufgaben.....	3
	§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen	4
II.	MITGLIEDSCHAFT	5
	§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	5
	§ 5 Rechte der Mitglieder.....	5
	§ 6 Pflichten der Mitglieder	5
	§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	6
	§ 8 Ausschluss aus die HRSN.....	6
III.	ORGANE UND AUSSCHÜSSE.....	7
	§ 9 Organe und Ausschüsse	7
	§ 10 Der Regionstag.....	7
	§ 11 Der Regionsjugendtag	10
	§ 12 Der erweiterte Vorstand.....	10
	§ 13 Der Vorstand.....	11
	§ 14 Die Örtlichen Vertreter	12
	§ 15 Das Verbandssportgericht	12
	§ 16 Der Spielausschuss	12
	§ 17 Der Jugendausschuss	13
	§ 18 Der Ausschuss für Ausbildung, Vereinsservice und Breitensport	13
	§ 19 Der Schiedsrichterausschuss	13
	§ 20 Die Arbeitstagung	14
	§ 21 Der Ehrenrat	14
	§ 22 Protokolle	14
IV.	BESONDERE BESTIMMUNGEN.....	15
	§ 23 Geschäftsjahr.....	15
	§ 24 Fristen	15
	§ 25 Verwaltungsangelegenheiten	15
	§ 26 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt	15
	§ 27 Pflichtverletzung	15
	§ 28 Anrufung ordentlicher Gerichte.....	16
	§ 29 Satzungsänderung.....	16
	§ 30 Auflösung.....	16
V.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	17
	§ 31 Verbindlichkeiten von Satzungen und Ordnungen	17
VI.	ABKÜRZUNGEN	17

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Die Handball-Region Süd-Niedersachsen – im Folgenden mit HRSN abgekürzt – ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender Zusammenschluss von gemeinnützigen Vereinen, die Handballsport betreiben.
2. Sitz und Gerichtsstand der HRSN ist Göttingen. Die HRSN ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Göttingen unter dem Namen „Handball-Region Süd-Niedersachsen e.V.“ einzutragen.
3. Die HRSN wurde am 28. März 2006 in Katlenburg-Lindau (OT Gillersheim) gegründet.
4. Die HRSN verfolgt ihre Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage i. S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.
5. Die HRSN ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
6. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine sonstigen Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
8. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
9. Zur Erledigung von Geschäftsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberufliche Beschäftigte anzustellen.
10. Bei Auflösung oder Aufhebung der HRSN oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks darf das Vermögen nur für einen in der Satzung festgelegten steuerbegünstigten Zweck verwendet werden.

§ 2 Aufgaben

1. Die HRSN hat sich zur Aufgabe gestellt, nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkten und unter Bekennung zum demokratischen Rechtsstaat als eine unabhängige Vereinigung die Zwecke des Handballsports der Handball spielenden Mitglieder zu fördern.
2. Innerhalb der Sportbünde (§ 3 Ziffer 1) nimmt die HRSN somit alle den Handballsport betreffenden Aufgaben wahr.
Dies sind insbesondere:
 - a) Vertretung der Interessen des Handballsports innerhalb und außerhalb des Sportbünde, soweit es sich um Interessen handelt, die über die Zuständigkeit seiner angeschlossenen Mitglieder hinausgehen
 - b) Pflege und Förderung des Handballsports und des Sports im Allgemeinen
 - c) Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit
 - d) Unterstützung bei der Gründung neuer und der Erweiterung bestehender Vereine oder bei der Gründung neuer und der Erweiterung bestehender Spielgemeinschaften
 - e) Aus- und Weiterbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitern der HRSN und der Mitglieder, insbesondere von Übungsleitern und Schiedsrichtern

- f) Durchführung von Handballspielen innerhalb der HRSN nach den vom DHB anerkannten Regeln der IHF
 - g) Ermittlung der Meister in Punktspielrunden und der Sieger in Pokalwettbewerben sowie Aufstellung der hierzu notwendigen Regelungen im Rahmen der Ordnungen des DHB und HVN
 - h) Durchführung von Maßnahmen zur Gewinnung neuer Mitglieder für den Handball-sport
 - i) Förderung und Durchführung von Veranstaltungen des Breiten- und Freizeitsports
 - j) Veranstaltung von Vergleichsspielen und Teilnahme an überregionalen Wettbewerben
 - k) Klärung von Streitfällen, sofern sie nach Satzung und Ordnungen in die Entscheidungsbefugnis der HRSN fallen.
3. Die angeschlossenen Mitglieder erhalten – während der bestehenden Mitgliedschaft, bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung, bei Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks – keine Gewinnanteile aus Mitteln der HRSN oder des vorhandenen Vermögens.
 4. Die HRSN verwirklicht ihre Ziele durch die Unterstützung der ihr angeschlossenen ordentlichen Mitglieder im sportlichen und organisatorischen Bereich.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

1. Die HRSN ist Mitglied des
 - a) Handballverbandes Niedersachsen e.V.
 - b) SSB Göttingen e.V.
 - c) KSB Göttingen-Osterode e.V.
 - d) KSB Northeim-Einbeck e.V.
2. Weitere Mitgliedschaften in anderen Organisationen sind im Rahmen des Vereinszweckes zulässig. Über den Beitritt zu solchen Organisationen entscheidet der Vorstand. Durch die Mitgliedschaft dürfen Rechte der HRSN und seiner Mitglieder aus dieser Satzung nicht eingeschränkt werden.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die HRSN hat
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Außerordentliche Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können diejenigen Vereine durch Aufnahmeantrag werden, die Mitglied in einem LSB sind und den Handballsport betreiben.
3. Außerordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen durch Aufnahmeantrag werden.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag des erweiterten Vorstandes vom Regionstag an Personen, die sich um den Handballsport und die HRSN besonders verdient gemacht haben, verliehen werden. Es wird bei der Ehrenmitgliedschaft unterschieden in:
 - a) Ehrenvorsitzender
 - b) Ehrenmitglied.
5. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Regionstag (§ 10 Ziffer 7 Buchstabe h) oder der erweiterte Vorstand der HRSN mit einfacher Mehrheit. Alles Weitere ist in der Aufnahmeordnung des HVN geregelt.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt:
 - a) An den Sitzungen der HRSN teilzunehmen und an der Wahl der Delegierten zum Verbandstag und zum Bezirkstag mitzuwirken
 - b) Die Wahrung ihrer Interessen durch die HRSN zu verlangen
 - c) Sich am Spielverkehr und allen sonstigen Veranstaltungen der HRSN nach Maßgabe der dafür geltenden Bestimmungen zu beteiligen
 - d) Die von der HRSN geschaffenen gemeinsamen Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür erlassenen Bestimmungen zu benutzen
 - e) Die Beratung der HRSN in Anspruch zu nehmen.
2. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder haben zu allen Spielen und sonstigen öffentlichen Veranstaltungen der HRSN freien Zutritt.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:
 - a) Satzungen und Ordnungen des HVN und der HRSN zu befolgen
 - b) Sich den Interessen der HRSN entsprechend zu verhalten
 - c) Den Vorstand oder dessen Beauftragten an allen Sitzungen teilnehmen zu lassen und ihnen dort auf Verlangen das Wort zu erteilen
 - d) Von der HRSN geforderte Auskünfte über handballsportliche Belange unverzüglich und nach bestem Willen zu erteilen
 - e) Die Meldegelder zu entrichten.

2. Für jede zum Spielbetrieb gemeldete Hallenhandballmannschaft ist ein Meldegeld zu entrichten. Die Höhe des Meldegeldes wird durch den Regionstag oder den erweiterten Vorstand festgelegt.
3. Die Meldegelder sind entsprechend der Ausschreibung des Spielbetriebes auf das Konto der HRSN einzuzahlen.
4. Alle Beschlüsse und Entscheidungen der HRSN sind für die Mitglieder verbindlich. In Fragen, deren Regelung dem HVN oder einer übergeordneten Instanz zufällt, ist die HRSN den Weisungen der übergeordneten Instanz unterworfen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt oder endet:
 - a) Durch schriftlich erklärten Austritt
 - b) Durch Ausschluss aus dem LSB, HVN oder der HRSN
 - c) Durch Auflösung des Vereins.
2. Alle auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber der HRSN oder seiner übergeordneten Gliederungen werden von dem Erlöschen der Mitgliedschaft nicht berührt.

§ 8 Ausschluss aus der HRSN

1. Auf Antrag eines ordentlichen Mitgliedes oder des Vorstandes kann der Regionstag den Ausschluss eines Mitglieds mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen, wenn es:
 - a) Das Ansehen des Handballsports gröblich verletzt oder
 - b) gegen Bestimmungen dieser Satzung wiederholt verstoßen oder
 - c) Beschlüsse der HRSN trotz mehrmaliger Aufforderung nicht ausgeführt hat.
2. Vor seiner Entscheidung muss der erweiterte Vorstand die Rechtfertigung des betroffenen Mitglieds entgegennehmen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn das Mitglied trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erscheint oder auf das Wort verzichtet.
3. Gegen den Ausschluss kann Einspruch beim Verbandssportgericht eingelegt werden.
4. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds kann frühestens nach Ablauf eines Jahres durch Beschluss des Vorstandes erfolgen.

III. ORGANE UND AUSSCHÜSSE

§ 9 Organe und Ausschüsse

1. Die Organe der HRSN sind:
 - a) Der Regionstag
 - b) Der Regionsjugendtag
 - c) Der erweiterte Vorstand
 - d) Der Vorstand
2. Ausschüsse sind:
 - a) Der Spielausschuss
 - b) Der Jugendausschuss
 - c) Der Ausschuss für Ausbildung, Vereinsservice und Breitensport
 - d) Der Schiedsrichterausschuss
 - e) Der Ehrenrat
3. Bei Bedarf können vom Vorstand Arbeitskreise unter Zuweisung ihrer Aufgaben gebildet werden. Mit Erfüllung seiner Aufgaben – diese Feststellung erfolgt durch den Vorstand – ist der Arbeitskreis aufzulösen.
4. Die Organe und Ausschüsse der HRSN können im Rahmen ihrer Zuständigkeit die nach der Satzung des HVN und der Rechtsordnung des DHB und des HVN zulässigen Entscheidungen und Maßnahmen treffen.
5. Alle Entscheidungen der Organe und Ausschüsse sind bekannt zu geben.

§ 10 Der Regionstag

1. Der Regionstag ist das oberste Organ der HRSN. Ihm gehören an:
 - a) Die Delegierten der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder
 - b) Die Mitglieder des Vorstandes
 - c) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes
 - d) Die gewählten Ausschussmitglieder
 - e) Die Kassenprüfer
 - f) Die Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder
2. Für die Ermittlung der Delegierten zu Ziffer 1 Buchst. a) gilt:
 - a) Eine Grundstimme erhält jedes Mitglied, dass in einer der beiden vergangenen Spielzeiten am Spielbetrieb der HRSN oder einer seiner Dachorganisation teilgenommen hat.
 - b) Sofern ein Mitglied eine Grundstimme erhält, kann es je angefangene fünf Handballmannschaften (ohne Mini-Mannschaften), die am 1. Januar im Jahr des Regionstages zum Spielbetrieb gemeldet waren, einen Delegierten entsenden.
 - c) Die Stimmen von in Spielgemeinschaften organisierten Mitgliedern ruhen. Die Spielgemeinschaft erhält unabhängig von der Anzahl der beteiligten Mitglieder stellvertretend eine Grundstimme.

Mannschaftsspielgemeinschaften werden einem Mitglied/Spielgemeinschaft zugeordnet und dort zur Ermittlung der Delegiertenanzahl berücksichtigt.

3. Beim Regionstag haben Stimmrecht:
 - a) Der in § 10 Ziffer 1 Buchst. a) bis d) aufgeführte Personenkreis
 - b) Die Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder, die jedoch maximal fünf Stimmen insgesamt auf sich vereinigen können; nehmen mehr als fünf Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder am Regionstag teil, so haben sie zunächst untereinander Einvernehmen über die Stimmabgabe herzustellen.
4. Mit beratender Stimme nehmen am Regionstag die Kassenprüfer teil.
5. Der ordentliche Regionstag findet alle drei Jahre statt. Der Termin ist drei Monate vorher vom Vorstand bekannt zu geben. Der Regionstag wird vom Vorstand einberufen. Die stimmberechtigten Mitglieder des Regionstages sind vier Wochen vor dem Termin des Regionstages unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Jeder ordnungsgemäß einberufene Regionstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
6. Der Vorstand der HRSN kann unter Angabe von Gründen einen außerordentlichen Regionstag einberufen. Der Vorstand muss einen außerordentlichen Regionstag einberufen, wenn mindestens ein Drittel der der HRSN angehörenden Mitglieder oder die Hälfte des erweiterten Vorstandes dies unter Angabe von Gründen beantragen. Zwischen dem Tag des Einganges des Antrages und der Durchführung des außerordentlichen Regionstages darf nicht mehr als eine Frist von zwölf Wochen liegen. Die Einberufungsfrist hierzu muss mindestens drei Wochen betragen.
7. Dem Regionstag steht die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten der HRSN zu, soweit sie nicht durch diese Satzung anderen Organen übertragen ist.

Der Regionstag ist insbesondere zuständig für:

- a) Die Wahl der Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des stellvertretenden Vorsitzenden Jugend
 - b) Die Wahl des Vorsitzenden
 - c) Die Wahl dreier Kassenprüfer
 - d) Die Wahl der Mitglieder des Ehrenrates
 - e) Die Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - f) Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen (Geschäftsordnung, Finanzordnung, Schiedsrichterordnung, Ehrenordnung) und Richtlinien mit Ausnahme der Jugendordnung
 - g) Die Beratung und Beschlussfassung über sonstige Anträge, die fristgemäß oder als Dringlichkeitsanträge gestellt sind
 - h) Die Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern
 - i) Die Entlastung des Vorstandes sowie der sonstigen gewählten und berufenen Mitarbeiter
 - j) Die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
8. Die Tagesordnung jedes ordentlichen Regionstages muss mindestens folgende Tagesordnungspunkte enthalten:
 - a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
 - b) Bericht des Vorstandes und der Ausschussvorsitzenden
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Anträge zur Änderung der Satzung
 - e) Entlastung des Vorstandes sowie der sonstigen gewählten und berufenen Mitarbeiter

- f) Wahlen nach § 10 Ziffer 7
 - g) Anträge auf Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen und Richtlinien sowie sonstige Anträge
 - h) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages für das laufende Geschäftsjahr.
9. Die Tagesordnung für außerordentliche Regionstage muss die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit enthalten. Alle weiteren Tagesordnungspunkte obliegen dem Vorstand.
 10. Zur wirksamen Beschlussfassung genügt – außer bei Satzungsänderungen und Beschlüssen über die Auflösung der HRSN – die einfache Mehrheit. In der Regel wird offen abgestimmt. Auf Antrag und Mehrheitsbeschluss der Versammlung wird die Abstimmung geheim durchgeführt.
 11. Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann die Wahl durch Zuruf oder offene Abstimmung erfolgen.
 - a) Bei mehreren Vorschlägen ist der Kandidat gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt
 - b) Hat im ersten Wahlgang keiner der Vorschläge die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Vorschlägen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei der Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine erneute Wahl. Bei erneuter Stimmengleichheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet das Los
 - c) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
 12. Alle Ämter in der HRSN werden durch direkte Wahl auf die Dauer bis zum nächsten ordentlichen Regionstag vergeben.
 13. Blockwahl ist nur bei der Wahl der Kassenprüfer zulässig.
 14. Wahlberechtigt und wählbar ist, wer volljährig ist und einem Mitglied der HRSN angehört. Abwesende können nur gewählt werden, wenn ihr schriftliches Einverständnis vorliegt.
 15. Anträge an den Regionstag können eingebracht werden:
 - a) Vom Regionsjugendtag
 - b) Vom erweiterten Vorstand
 - c) Vom Vorstand
 - d) Von den ordentlichen Mitgliedern.
 16. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor dem Regionstag beim Vorstand schriftlich vorliegen. Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit anerkannt wird.
 17. Eine Satzungsänderung auf Grund von Dringlichkeitsanträgen ist unzulässig.
 18. Ergänzungs-, Abänderungs- oder Gegenanträge sowie Anträge zur Geschäftsordnung und Tagesordnung kann jeder stimmberechtigte Teilnehmer des Regionstages stellen.
 19. Satzungsänderungen (§ 29) können vom Regionstag nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Als anwesend gilt, wer in der Anwesenheitsliste eingetragen ist.
 20. Das Protokoll des Regionstages ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und an die Teilnehmer der HRSN zu versenden. Es gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Versendung Einspruch eingelegt wird.

§ 11 Der Regionsjugendtag

1. Der Regionsjugendtag findet alle drei Jahre vor dem Regionstag statt. Der Termin ist drei Monate vorher vom Vorstand bekannt zu geben. Er wird vom stellvertretenden Vorsitzenden Jugend einberufen. Die stimmberechtigten Mitglieder (Ziffer 3) des Regionsjugendtages sind vier Wochen vorher unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Jeder ordnungsgemäß einberufene Regionsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
2. Im Regionsjugendtag haben Sitz und Stimme:
 - a) Der Jugendausschuss
 - b) Die Delegierten der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder.
3. Für die Ermittlung der Delegierten zu Ziffer 2 Buchst. b) gilt:
 - a) Eine Grundstimme erhält jedes Mitglied, dass in einer der beiden vergangenen Spielzeiten am Spielbetrieb der HRSN oder einer seiner Dachorganisation teilgenommen hat.
 - b) Sofern ein Mitglied eine Grundstimme erhält, kann es je angefangene drei Handballjugendmannschaften (ohne Mini-Mannschaften), die am 1. Januar im Jahr des Regionsjugendtages zum Spielbetrieb gemeldet waren, einen Delegierten entsenden.
 - c) Die Stimmen von in Spielgemeinschaften bzw. Jugendspielgemeinschaften organisierten Mitgliedern ruhen. Die (Jugend-)Spielgemeinschaft erhält unabhängig von der Anzahl der beteiligten Mitglieder stellvertretend eine Grundstimme.

Mannschaftsspielgemeinschaften werden einem Mitglied/Spielgemeinschaft zugeordnet und dort zur Ermittlung der Delegiertenanzahl berücksichtigt.
4. Dem Regionsjugendtag steht die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten der Jugend der HRSN zu, soweit sie nicht durch die Satzung anderen Organen übertragen ist.
5. Der Regionsjugendtag ist insbesondere zuständig für:
 - a) Die Wahl des Vorsitzenden des Jugendausschusses, der damit stv. Vorsitzender Jugend im Vorstand der HRSN ist
 - b) Erlass, Änderung und Aufhebung der Jugendordnung
 - c) Die Beratung und Beschlussfassung über sonstige Anträge, die fristgemäß oder als Dringlichkeitsanträge gestellt sind.

§ 12 Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) Den Mitgliedern des Vorstandes
 - b) Den Mitgliedern des Spielausschusses
 - c) Den Mitgliedern des Jugendausschusses
 - d) Den Mitgliedern des Ausschusses für Ausbildung, Vereinsservice und Breitensport
 - e) Den Örtlichen Vertretern
 - f) Der Mitgliedervertretung (am Spielbetrieb teilnehmende Mitglieder bzw. Spielgemeinschaften) des Regionstages durch Stimmenbündelung gemäß §10 Ziffer 2. Die Anzahl der Stimmen werden jedes Jahr jeweils zum 1. Januar ermittelt und gelten für das gesamte Kalenderjahr.

- g) Der Mitgliedervertretung (am Spielbetrieb teilnehmende Mitglieder bzw. Jugend-/ Spielgemeinschaften) des Regionsjugendtages durch Stimmenbündelung gemäß §11 Ziffer 3. Die Anzahl der Stimmen werden jedes Jahr jeweils zum 1. Januar ermittelt und gelten für das gesamte Kalenderjahr.
2. Sitzungen des Erweiterten Vorstand finden nach Bedarf aber mindestens einmal jährlich statt. Der Termin ist einen Monat vorher vom Vorstand bekannt zu geben. Sitzungen des Erweiterten Vorstandes werden vom Vorstand einberufen. Die Mitglieder des Erweiterten Vorstandes sind zwei Wochen vor dem Termin der Sitzung unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung (z.B. per Email bzw. via Homepage der HRSN) einzuladen.
- a) Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- b) In der Regel wird offen abgestimmt. Auf Antrag und Mehrheitsbeschluss der Teilnehmer wird die Abstimmung geheim durchgeführt.
3. Neben den durch diese Satzung und die Ordnungen zugewiesenen Aufgaben obliegt dem erweiterten Vorstand:
- a) Die Verabschiedung des jährlichen Haushaltsplanes, zu beschließen mit einfacher Mehrheit
- b) Änderungen der Ordnungen der HRSN, zu beschließen mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden
- c) Aufnahme von Mitgliedern
- d) Kenntnisnahme des Kassenprüfungsberichts und Entlastung des Vorstandes für den berichteten Zeitraum.
4. Beschlüsse des erweiterten Vorstandes können auch im schriftlichen Verfahren oder in virtuellen Versammlungen herbeigeführt werden. Nur abgegebene Stimmen werden gezählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Das Abstimmungsergebnis wird den stimmberechtigten Mitgliedern mitgeteilt.
5. Die Örtlichen Vertreter können maximal fünf Stimmen auf sich vereinigen; nehmen mehr als fünf Örtliche Vertreter am Regionstag oder an Sitzungen des erweiterten Vorstandes teil, so haben sie zunächst untereinander Einvernehmen über die Stimmabgabe herzustellen.

§ 13 Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
- a) Der Vorsitzende
- b) Der stellvertretende (stv.) Vorsitzende Finanzen
- c) Der stv. Vorsitzende Recht
- d) Der stv. Vorsitzende Spielbetrieb
- e) Der stv. Vorsitzende Jugend
- f) Der stv. Vorsitzende Ausbildung, Vereinsservice und Breitensport.
2. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte der HRSN nach den Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen sowie den vom Regionstag und vom erweiterten Vorstand gefassten Beschlüssen. Er vertritt die HRSN in den Ausschüssen, Kommissionen und Tagungen der übergeordneten Gremien. Einzelheiten regelt eine Geschäftsordnung. Er erstattet dem Regionstag und dem erweiterten Vorstand Bericht.

4. Die unter § 13 Ziffer 1 a) bis f) genannten Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand gemäß § 26 BGB. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, darunter der Vorsitzende oder der stv. Vorsitzende Finanzen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens vier Vorstandsmitgliedern.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Falls zu einer Stimmgleichheit kommen sollte, gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstandes können auch in virtuellen Versammlungen herbeigeführt werden. Die Vorstandssitzungen sind zu protokollieren.
7. Der Vorstand kann Strafen oder Geldbußen völlig oder teilweise aufheben oder Maßnahmen zurücknehmen. Dies gilt nicht für automatische Sperren, Mindeststrafen oder Wartefristen bei Vereinswechsel.
8. Ein Gnadenerweis wird nur auf Antrag gewährt. Gnadengesuche sind über den Vorsitzenden der HRSN beim Präsidium des HVN einzureichen. Bei dauerndem Ausschluss aus der HRSN oder einer übergeordneten Gliederung soll ein Gnadenerweis nicht vor Ablauf von zwei Jahren erfolgen. Bei zeitlichen Sperren darf die Begnadigung nicht vor Ablauf von drei Vierteln der Sperrfrist ausgesprochen werden.
9. Die HRSN kann eine Geschäftsstelle unterhalten, die nach den Weisungen seines Vorstandes von einem Geschäftsführer geleitet wird.
10. Der Vorstand ist berechtigt, ordentlichen Mitgliedern, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, das Stimmrecht bei Tagungen (z.B. Regionstag, Regionsjugendtag, Arbeitstagung) zu entziehen. Die Bekanntmachung hierüber muss dem Betroffenen mindestens zehn Tage vorher zugestellt werden.

§ 14 Die Örtlichen Vertreter

1. Die Örtlichen Vertreter sind die Ansprechpartner der Mitglieder für die Sportbünde. Örtliche Vertreter werden nur für die Landkreise gewählt, die mit mindestens fünf Mitgliedern am Spielbetrieb der HRSN teilnehmen.
2. Die Örtlichen Vertreter vertreten die HRSN in den jeweiligen Sportbünden.
3. Die Örtlichen Vertreter werden auf dem Regionstag ausschließlich von den Mitgliedern des jeweiligen Landkreises gewählt. Stimmberechtigt sind ausschließlich die in § 10 Ziffer 1 Buchstabe a) und b) genannten Personen.
4. Die Örtlichen Vertreter sind berechtigt, an allen Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen, soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Sinne § 14 Ziffer 2 erforderlich ist.
5. Auf begründeten Vorschlag eines Örtlichen Vertreters kann der Vorstand für bestimmte Aufgabenbereiche, namentlich im Jugendbereich, Vertreter berufen.

§ 15 Das Verbandssportgericht

Das Verbandssportgericht entscheidet nach Maßgabe der Rechtsordnung des DHB sowie den hierzu beschlossenen Zusatzbestimmungen des HVN.

§ 16 Der Spielausschuss

1. Dem Spielausschuss gehören an:
 - a) Der stv. Vorsitzende Spielbetrieb als Vorsitzender
 - b) Der Seniorenspielwart

- c) Der Jugendspielwart
- d) Der Schiedsrichterwart
2. Dem Spielausschuss untersteht der Gesamtspielbetrieb der HRSN.
3. Die unter b) und d) aufgeführten Ausschussmitglieder werden auf Vorschlag des Ausschussvorsitzenden durch den Vorstand berufen.

§ 17 Der Jugendausschuss

1. Dem Jugendausschuss gehören an:
 - a) Der stv. Vorsitzende Jugend als Vorsitzender
 - b) Der Jugendspielwart
 - c) Der oder die Referenten für Schulsport
 - d) Der oder die Referenten für Kinder- und Jugendhandball
 - e) Der oder die Referenten für Leistungshandball
2. Dem Jugendausschuss obliegen die Koordinierung des Jugendspielbetriebes sowie die fachliche und überfachliche Jugendarbeit.
3. Die unter b) bis e) aufgeführten Ausschussmitglieder werden auf Vorschlag des Ausschussvorsitzenden durch den Vorstand berufen.

§ 18 Der Ausschuss für Ausbildung, Vereinsservice und Breitensport

1. Dem Ausschuss für Ausbildung, Vereinsservice und Breitensport gehören an:
 - a) Der stv. Vorsitzende Ausbildung, Vereinsservice und Breitensport als Vorsitzender
 - b) Der oder die Referenten für Schiedsrichterausbildung
 - c) Der oder die Referenten für Breitensport
 - d) Der oder die Referenten für Ausbildung
 - e) Der oder die Referenten für Öffentlichkeitsarbeit.
2. Dem Ausschuss für Ausbildung, Vereinsservice und Breitensport obliegt die Koordinierung der Aufgabenbereiche Aus- und Weiterbildung von Trainern, Schiedsrichtern und Mitarbeitern sowie die Entwicklung und Förderung des Breitensports.
3. Die unter b) bis e) aufgeführten Ausschussmitglieder werden auf Vorschlag des Ausschussvorsitzenden durch den Vorstand berufen.

§ 19 Der Schiedsrichterausschuss

1. Dem Schiedsrichterausschuss gehören an:
 - a) Der Schiedsrichterwart als Vorsitzender
 - b) Der oder die Referenten für Schiedsrichterausbildung
 - c) Der oder die Schiedsrichteransetzer.
2. Die unter b) und c) aufgeführten Ausschussmitglieder werden auf Vorschlag des Ausschussvorsitzenden durch den Vorstand berufen.

§ 20 Die Arbeitstagung

1. Zur Vorbereitung des Spielbetriebs berufen der stv. Vorsitzende Spielbetrieb oder der stv. Vorsitzende Jugend mindestens zehn Tage vor Serienbeginn ein für den Spielbetrieb verantwortliches Mitglied der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder zur Arbeitstagung ein.
2. Weitere Arbeitstagungen können bei Bedarf durchgeführt werden.
3. Die Teilnahme der Mitglieder an den Arbeitstagungen ist Pflicht.

§ 21 Der Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern; vorzugsweise sollten es Ehrenvorsitzende und/oder Ehrenmitglieder der HRSN sein. Die Mitglieder des Ehrenrates werden vom Regionstag gewählt.
2. Dem Ehrenrat obliegen die Schlichtung persönlicher Streitigkeiten und die Durchführung von Ehrenverfahren. Er ist dabei in seinen Entscheidungen unabhängig und unterliegt keinen Weisungen oder Empfehlungen eines anderen Organs.
3. Der Ehrenrat kann vom Vorstand, dem erweiterten Vorstand und allen Mitgliedern der HRSN angerufen werden. Der Ehrenrat entscheidet, ob er ein Schlichtungsverfahren einleitet oder den Beteiligten empfiehlt, das zuständige Sportgericht anzurufen. Nach einem Spruch des Ehrenrates haben die Beteiligten das Recht, das zuständige Sportgericht anzurufen.

§ 22 Protokolle

1. Über jede Sitzung bzw. Tagung ist ein Protokoll zu führen.
2. Protokolle sind vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen und grundsätzlich dem Vorsitzenden zuzusenden. Über die weitere Verteilung an die Teilnehmer der jeweiligen Sitzung, die Mitglieder des betreffenden Organs oder Ausschusses und den Vorstand entscheidet der Leiter der jeweiligen Sitzung oder der Vorstand.
3. Die Protokolle verbleiben mit den Unterlagen beim Vorsitzenden oder in der Geschäftsstelle
4. Der Inhalt eines Protokolls kann nur von demjenigen angefochten werden, der an der Sitzung oder Tagung teilgenommen hat. Die Anfechtung muss innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung der Protokollabschrift dem Versammlungsleiter vorliegen. Aus dem Anfechtungsschreiben muss die gewünschte Änderung des Protokolls im Wortlaut hervorgehen. Über die Anfechtung hat das Gremium, um dessen Protokoll es sich handelt, in der nächstfolgenden Sitzung zu entscheiden.
5. Handelt es sich um das Protokoll eines Regionstages, so fasst der erweiterte Vorstand darüber Beschluss, ob der Anfechtung stattgegeben wird und welche Fassung das Protokoll erhalten soll.
6. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes erhalten von jedem Protokoll innerhalb von vier Wochen eine Abschrift. Dies trifft für alle Organe und Ausschüsse in der HRSN zu.

IV. BESONDERE BESTIMMUNGEN

§ 23 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der HRSN ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§ 24 Fristen

1. Bei einzuhaltenden Fristen wird der Tag des Ereignisses, der Bekanntgabe oder Zustellung eines Bescheides nicht mitgerechnet.
2. Für die Einhaltung einer Frist ist der Tag des Einganges bei dem Empfänger maßgebend. Ist ein Schreiben durch die Post abgesandt, genügt für die Einhaltung der Frist die rechtzeitige Aufgabe zur Post (Poststempel).
3. Die Rechtsmittelfristen ergeben sich aus der Rechtsordnung des DHB und HVN.

§ 25 Verwaltungsangelegenheiten

1. Verwaltungsangelegenheiten im Sinne dieser Bestimmungen sind alle Vorgänge, die nicht spieltechnischen oder Recht sprechenden Charakter haben. Das sind insbesondere die Regelungen von Streitfragen zwischen Mitgliedern oder Verbindungen mit anderen Handballvereinigungen oder den Sportbünden (§ 3 Ziffer 1) sowie alle organisatorischen Aufgaben außerhalb des Spielbetriebs.
2. In Verwaltungsangelegenheiten ist der Vorstand der HRSN für das Vorbringen seiner Mitglieder zuständig.

§ 26 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

1. Für die Organe und Ausschüsse (Kapitel III) gewählte oder berufene Amtsträger der HRSN scheiden vor Ablauf der Amtszeit aus:
 - a) Auf eigenen schriftlichen Antrag
 - b) Bei Pflichtverletzung (siehe § 27)
 - c) Bei Verurteilung zu einer entehrenden Strafe auf Grund eines Strafverfahrens vor ordentlichen Gerichten
 - d) Nach Ausschluss aus dem LSB.
2. Scheiden Amtsträger der Organe oder Ausschüsse zwischen zwei Regionstagen aus, so kann der Vorstand kommissarische Ernennungen vornehmen.

§ 27 Pflichtverletzung

1. Wer schuldhaft gegen diese Satzung und die erlassenen Ordnungen der HRSN und der übergeordneten Verbände verstößt, macht sich einer Pflichtverletzung schuldig.
2. Der Betreffende ist auf Antrag durch die zuständige Rechtsinstanz (Verbandssportgericht) nach § 2 der Rechtsordnung des DHB zu bestrafen.
3. Hat der Vorstand der HRSN beim Verbandssportgericht ein Verfahren mit dem Ziele der Amtsenthebung eines gewählten Mitarbeiters eingeleitet, kann er diesen bis zur rechtskräftigen Entscheidung vorläufig von der Erledigung seiner Aufgaben entbinden.

§ 28 Anrufung ordentlicher Gerichte

Mitglieder und Mitarbeiter der HRSN sollen, wenn es sich um handballsportliche Belange handelt, ordentliche Gerichte nur dann anrufen, wenn sie vorher dem Vorstand der HRSN von dieser Absicht Mitteilung gemacht haben.

§ 29 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können beantragen:
 - a) Der Regionsjugendtag
 - b) Der erweiterte Vorstand
 - c) Der Vorstand
 - d) Die ordentlichen Mitglieder.
2. Der schriftliche Antrag muss einen Änderungsvorschlag enthalten.

§ 30 Auflösung

1. Die Auflösung der HRSN kann nur vom Regionstag mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Auf Grund eines Dringlichkeitsantrages ist die Auflösung der HRSN nicht zulässig.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Förderung des Handballsports zu verwenden hat.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 31 Verbindlichkeiten von Satzungen und Ordnungen

1. Die Satzungen des HVN sind für den Bereich der HRSN sinngemäß anzuwenden.
2. Satzung und Ordnungen des DHB haben auf allen fachlichen Gebieten, die Vorschriften des LSB in allen überfachlichen Angelegenheiten Vorrang.
3. Soweit Bestimmungen und Ordnungen der HRSN mit denen des DHB oder HVN oder des LSB im Widerspruch stehen, sind sie entsprechend zu ändern.

VI. ABKÜRZUNGEN

DHB	Deutscher Handballbund
HRSN	Handball-Region Süd-Niedersachsen
HVN	Handballverband Niedersachsen
IHF	Internationale Handball Föderation
KSB	Kreissportbund
LSB	Landessportbund
NHV	Norddeutscher Handballverband